

## Prüfung der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021

### 1. Ausgangslage (Rechtlicher Hintergrund) zum Gesamtabchluss

Grundsätzlich hat jede Gemeinde gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 GO n.F. in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. Hierfür sind gem. § 116 Abs. 3 GO n.F. die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist.

### 2. Befreiungstatbestände

A) Gem. § 116a GO n.F. ist eine Gemeinde von der (Grundsatz-)Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen (gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 GO n.F.), befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

B) Darüber hinaus müssen gem. § 116b GO n.F. verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO n.F. nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind

### 3. Prüfung der untergeordneten Bedeutung (Bestimmung des Konsolidierungskreises)

Da in § 116 Abs. 3 GO n.F. keine weiteren Erläuterungen bzw. Definitionen zum Begriff der „verselbständigten Aufgabenbereiche“ gegeben wird, wird hilfsweise auf die jüngste Fassung der Handreichung des Innenministeriums (7. Auflage) zurückgegriffen. Hier werden unter verselbständigten Aufgabenbereichen Organisationseinheiten der Gemeinde außerhalb der gemeindlichen Verwaltung verstanden. Hierbei sind jedoch nur die gemeindlichen Betriebe in den Gesamtabchluss einzubeziehen, die eine Tochtereinheit der Gemeinde sind, unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat (vgl. 7. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 GO a.F., Pkt. 2.1.3.2.1, Absatz 1 Satz 2). Diese Betriebe müssen für die Erfüllung der Aufgabe des gemeindlichen Gesamtabchlusses (ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln) von Bedeutung sein (vgl. 7. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 GO a.F., Pkt. 2.1.3.2.1, 3. Absatz Satz 2). Dies entspricht wiederum der Formulierung aus § 116b GO n.F..

Diese Definition trifft somit auf die nachfolgend dargestellten möglichen Konsolidierungseinheiten der Gemeinde zu (vgl. 7. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 GO a.F., Pkt. 2.1.3.2.1, Abbildung 298 "Die Konsolidierungseinheiten"):

<b>Die Konsolidierungseinheiten</b>
Mit dem Jahresabschluss der Gemeindeverwaltung sind zu konsolidieren, die Jahresabschlüsse
1. der gemeindlichen Betriebe, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden.
2. der gemeindlichen Betriebe und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält.
3. der Anstalten, die von der Gemeinde auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder sonstigen Dritten getragen werden.
4. der Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist.
5. der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen, bei denen die Gemeinde Stifter ist.
6. der sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, sodass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde besteht (institutionelle Finanzunterstützung).

Zur besseren und vereinfachten Verdeutlichung werden in der 7. Handreichung des Innenministeriums ergänzend unter den Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 GO a.F. unter Pkt. 2.1.3.6 Eckpunkte für den gemeindlichen Konsolidierungskreis definiert. Hier wird unter anderem klargestellt, dass in den gemeindlichen Gesamtabschluss grundsätzlich alle Betriebe der Gemeinde einzubeziehen sind. Hierbei werden insbesondere

- Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen (§ 51 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW). Dies kann regelmäßig bei Betrieben angenommen werden, an denen die Gemeinde mit über 50 Prozent beteiligt ist.
- Betriebe unter einem maßgeblichen Einfluss der Gemeinde „at Equity“ in den Gesamtabschluss einbezogen. Dies kann regelmäßig bei Betrieben angenommen werden, an denen die Gemeinde mit über 20 Prozent beteiligt ist.
- alle übrigen Betriebe (also < 20 % Beteiligung) unter der Gesamtbilanzposition „Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen.

#### **Ausgehend von den o.a. Ausführungen lässt sich folgende Prüfung aufstellen:**

- Zu 1.: (Betriebe, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden): Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über keinen Betrieb, mit dem sie eine Rechtseinheit bildet.
- Zu 2.: (Betriebe und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält): Die Stadt Übach-Palenberg ist mit Nennkapital beteiligt an den Kreiswerken Heinsberg GmbH (8,500 %), der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (6,522 %), der enwor - energie & wasser vor ort GmbH (5,902 %), der Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie Übach-Palenberg GmbH (54,918 %) und den Stadtwerken Übach-Palenberg GmbH (74,900 %). Da für eine Berücksichtigung im Gesamtabschluss nur Beteiligungen ab 20 % von Bedeutung sind, kämen folglich nur die CMC GmbH und die Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH in Frage.
- Zu 3.: (Anstalten, die von der Gemeinde auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder sonstigen Dritten getragen werden): Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über eine Beteiligung an der d-NRW Anstalt des öffentlichen Rechts in Höhe von derzeit ca. 0,08 %. Diese fällt unter die oben erläuterte Erheblichkeitsgrenze von 20 % und braucht insofern im Rahmen des Gesamtabschlusses nicht weiter berücksichtigt zu werden.
- Zu 4.: (Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist): Die Stadt Übach-Palenberg ist lediglich Mitglied im Wasserverband Eifel-Ruhr. Gem. 7. Handreichung des Innenministeriums zu den Erläuterungen zu § 53 GemHVO a.F., Punkt 1.2.1.3.5.4,

Absatz 2 Satz 1 führt die Mitgliedschaft einer Gemeinde in einem wasserwirtschaftlichen Verband dazu, dass ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe auf den Verband oder nach der Übernahme durch den Verband der Gemeinde diese Aufgabe nicht mehr obliegt. Somit kann es sich nicht mehr um einen gemeindlichen Aufgabenbereich gem. § 116 GO handeln.

- Zu 5.: Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über keinerlei Stiftungen
- Zu 6.: (rechtlich selbstständige kommunale Stiftungen, bei denen die Gemeinde Stifter ist): Gem. 7. Handreichung des Innenministeriums, Erläuterungen zu § 116 Abs. 2 GO a.F., Pkt. 2.1.3.5 sollen die sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger außerhalb der Gemeinde, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, in den gemeindlichen Gesamtabschluss einbezogen werden. Diese Sachlage erfordert eine erweiterte Betrachtung. Im Rahmen der IMK-Arbeiten in 2003 war es nicht beabsichtigt, jeden Aufgabenträger, der einen Zuschuss der Gemeinde erhält, aufgrund einer gemeindlichen Finanzleistung in den Gesamtabschluss der Gemeinde einzubeziehen. Ein Aufgabenträger, der einen Zuschuss zu seiner Einrichtung von der Gemeinde erhält, z. B. zu einem Kindergarten, soll deshalb nicht allein dadurch vollkonsolidierungspflichtig sein, denn vielfach werden von der Gemeinde die Zuschüsse wegen der Trägerschaft einer Einrichtung zur Durchführung gemeindlicher Aufgaben gewährt. Die ausschlaggebende Voraussetzung für die Einbeziehung eines Dritten als Aufgabenträger in den gemeindlichen Gesamtabschluss soll aber ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis von der Gemeinde sein. Ein solches Verhältnis kann nur dann als gegeben im Sinne der Konsolidierung angesehen werden, wenn die finanziellen Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Aufgabenträger darin bestehen, die Durchführung einer gemeindlichen zweckbezogenen Aufgabe durch einen bestimmten Aufgabenträger als örtliche Institution durchführen zu lassen und dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Aus dem bestehenden Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Aufgabenträger muss daher erkennbar und nachvollziehbar sein, dass ein institutionelles (finanzielles) Abhängigkeitsverhältnis des Aufgabenträgers von der Gemeinde besteht. Die jährlichen Finanzleistungen der Gemeinde an den Aufgabenträger sollen deshalb so hoch sein, dass diese als Erträge des Aufgabenträgers seine Aufwendungen überwiegend decken. Sie müssen aber auch eine Bedeutung für die Gemeinde haben bzw. für die Gemeinde erheblich sein. Außerdem müssen auch die sonstigen Voraussetzungen für die Einbeziehung in den gemeindlichen Gesamtabschluss erfüllt werden. Ein die vorgenannten Voraussetzungen erfüllendes Abhängigkeitsverhältnis, welches im Rahmen des Gesamtabschlusses zu konsolidieren wäre, existiert bei der Stadt Übach-Palenberg jedoch nicht.

Abschließend kann folglich festgehalten werden, dass lediglich die beiden Beteiligungen am Nennkapital der Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie Übach-Palenberg GmbH (54,918 %) und der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH (74,900 %) zum Konsolidierungskreis zählen.

#### **4. Prüfung von Befreiungstatbeständen auf Konsolidierungskreis**

Unter Zugrundelegung der Befreiungstatbestände zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116a GO n.F. (vgl. Pkt. 2.) ergibt sich für den unter 3. festgestellten Konsolidierungskreis (CMC GmbH und Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH) die in den Anlagen 1 bis 3 dargestellte Prüfung.

Wie hieraus eindeutig ersichtlich, treffen die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116a GO n.F. zu. Insofern ist eine Prüfung weiterer Befreiungstatbestände (§ 116b GO n.F.) entbehrlich.

## 5. Zusammenfassung

Die Stadt verfügt über zwei Beteiligungen an Nennkapital, welche gem. § 116 Abs. 3 GO n.F. als vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche zum Konsolidierungskreis zählen. Es handelt sich hierbei um die Beteiligungen an der CMC GmbH und Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH.

Unter Anwendung dieses Konsolidierungskreises kann von einer größenabhängigen Befreiung gem. § 116a GO n.F. Gebrauch gemacht werden.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist gem. § 116a Abs. 3 GO n.F. ein Beteiligungsbericht gem. § 117 zu erstellen. Gem. § 117 Abs. 1 Satz 3 GO n.F. ist über den Beteiligungsbericht ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist jährlich zu überprüfen.

Übach-Palenberg, 20. Oktober 2022

aufgestellt:



B. Beeck  
(Kämmerer)

bestätigt:



O. Walther  
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Prüfung der größenabhängigen Befreiung vom Gesamtabchluss gem. § 116a GO n.F. (Anlagen 1-3 incl. Abschlussbilanzen und GuV der Stadt und der Konsolidierungseinheiten)